

## **Jugendordnung der Feuerwehr Grafenberg**

### **§ 1 Organisation**

(1) Die Jugendfeuerwehr Grafenberg besteht aus der Kindergruppe in

-Grafenberg

sowie der Jugendgruppe in

- Grafenberg

und wird in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt. Sofern für Kinder- oder Jugendgruppen besondere Regelungen gelten, wird explizit auf die Kinder- oder Jugendgruppe verwiesen.

(2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

(3) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.

(4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen geschlechtsneutral für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

### **§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit**

(1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.

(2) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere

a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;

b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;

(3) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Feuerwehr vorbereiten mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

a) Aufgaben der Feuerwehr;

b) Brandschutzerziehung;

c) Erste Hilfe;

(4) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:

a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Kinder- und Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;

b) Öffentlichkeitsarbeit;

c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;

d) Erstellen der Jahresstatistik der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Jugendfeuerwehr.

- (2) Für die Aufnahme in eine Gruppe der Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen und Beschränkungen in der Gruppengröße:
- a) Kinder, die in die Grundschule Grafenberg eingeschult wurden und die das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in eine Kindergruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
    - i Die Aufnahme in die Kindergruppe erfolgt in der Regel nach den Herbstferien und nach den Osterferien.
  - b) Kinder- und Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können in eine Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
  - c) Die Regelungen nach Abs. a) und b) sind für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen individuell zu prüfen. Im Einzelfall ist eine Abweichung von Altersgrenzen in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes oder der zu erwartenden Integration des Kindes bzw. des Jugendlichen in eine Gruppe jederzeit möglich.
  - d) Die Gruppengröße soll nachfolgende Anzahlen von Mitgliedern nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Jugendfeuerwehr.:
    - i Kindergruppe: 10 Angehörige
    - ii Jugendgruppe: 14 Angehörige
- (3) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (Ausschussmitglieder, Jugendfeuerwehrwart, Kinder- und Jugendgruppenleiter, Betreuer, Kassenprüfer)
- a) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr,
  - b) sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) haben gemäß § 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei der personalführenden Stelle der Gemeindefeuerwehr im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie müssen über die für ihre Aufgaben entsprechende fachliche und soziale Eignung verfügen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
- a) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
  - b) wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
  - c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
  - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr;
  - e) wenn gesundheitliche Beschwerden dem Dienst in der Jugendfeuerwehr entgegenstehen;
  - f) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (3)
  - g) mit dem Tod.
- (5) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch bei Übertritt in die Einsatzabteilung spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr**

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
  - b) in eigener Sache gehört zu werden;
- (2) Jeder Angehörige einer

- a) Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr hat das Recht, die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
  - b) Kindergruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr hat das Recht, über Regeln innerhalb der Kindergruppe mitzuentcheiden.
- (3) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken;
  - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten verantwortungsvoll umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen;
  - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten;
  - d) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich teilzunehmen, bei Verhinderung ist das Fernbleiben der Jugendfeuerwehrleitung, spätestens am Tag der Veranstaltung, mitzuteilen.
  - e) die Ausbildung- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - f) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern;
  - g) respektvoll mit Jugendfeuerwehrwart, Betreuern und anderen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr umzugehen.
- (4) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a) Gespräch unter vier Augen durch den Kinder- oder Jugendgruppenleiter;
  - b) Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des Personensorgeberechtigten durch den Jugendfeuerwehrwart
  - c) Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst durch den Jugendfeuerwehrausschuss
  - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch den Feuerwehrausschuss.
- (5) Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 a) bis c) kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

### **§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr,
- b) der Ausschuss der Jugendfeuerwehr,
- c) die Jugendfeuerwehrleitung.

### **§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.

- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
- a) Vorschlag für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines/seiner Stellvertreter in geheimer Wahl durch den Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart und sein/seine Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt;
  - b) Wahl der Jugendsprecher als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr auf ein Jahr in geheimer Wahl;
  - c) Wahl von Kassenverwalter und zwei Kassenprüfern auf ein Jahr in geheimer Wahl;
  - d) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes;
  - e) Entlastung des Ausschusses und der Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr;
  - f) Beratung über eingereichte Anträge.

### **§ 7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr**

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
- a) dem Jugendfeuerwehrwart;
  - b) seinen/m Stellvertreter/n;
  - c) dem/den Jugendsprecher(n);
  - d) dem Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter.
- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere:
- a) Erarbeitung von Vorschlägen der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses;
  - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
  - c) Vorschlag über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.
  - d) Organisation des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehr einschließlich aller Kinder- und Jugendgruppen.
  - e) Vorschlag für Geschenke bei regelmäßigem Dienstbesuch.

### **§ 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung**

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
- a) dem Jugendfeuerwehrwart;
  - b) seinem/seinen Stellvertreter/n.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr nach innen und außen. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinem/seinen Stellvertreter(n) unterstützt, die ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (3) Die Jugendfeuerwehrleitung

- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit hierüber kein anderes Organ entscheidet;
  - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (4) Mitglieder der Jugendleitung müssen folgende Voraussetzungen haben:
- a) Lehrgang Jugendgruppenleiter oder Lehrgang Kindergruppenleiter
  - b) Lehrgang Jugendfeuerwehrwart;
- Soweit ein Mitglied der Jugendleitung die o.g. Lehrgänge nicht besucht hat, sind diese möglichst nachzuholen.
- (5) Ergänzend sollen Mitglieder der Jugendleitung folgend Voraussetzungen erfüllen:  
Lehrgang Gruppenführer

### **§ 8a Betreuer der Kinder- und Jugendgruppe**

- (1) Die Jugendfeuerwehrleitung wird unterstützt durch
  - a) Betreuer in den Kindergruppen
  - b) Betreuer in den Jugendgruppen
- (2) Betreuer sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Betreuer, ist die Ausbildung nach dem Juleica-Standard durch Teilnahme am Lehrgang Jugendgruppenleiter bzw. Kindergruppenleiter oder einem gleichwertigen Lehrgang der allgemeinen Jugendarbeit wünschenswert, eine Einweisung in die grundlegende Arbeit durch den Jugendfeuerwehrwart oder seines/seiner Stellvertreter soll in jedem Fall aber vorab erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme als Betreuer entscheidet die Leitung der Jugendfeuerwehr.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Betreuer sollen sich durch Teilnahme an Weiterbildungen der Landesfeuerwehrschule, der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg oder der Kreis- und Stadtjugendringe dauerhaft für die Arbeit in Kinder- und Jugendgruppen qualifizieren.
- (5) Über den Einsatz von Betreuern, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, entscheidet der Kommandant.

### **§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen.
- (4) Die Einbindung von Mitgliedern der Kindergruppen in demokratische Prozesse ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehungsarbeit. Entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand sollen auch die Kindergruppenmitglieder bei wesentlichen Entscheidungen die Gruppe betreffend gehört werden. Die Form und die Umsetzung bleibt der Kindergruppe selbst vorbehalten. Über Ergebnisse sind die Organe jedoch zu informieren.

### **§ 10 Jugendkasse**

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr kann gemäß § 18 Feuerwehrgesetz durch Satzung der Gemeinde ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet werden.
- (2) Für das Sondervermögen der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Grafenberg, die dieser Ordnung vorgehen.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung wurde vom Ausschuss der Feuerwehr Grafenberg am ..... beraten und beschlossen und ersetzt die Kameradschaftsordnung der Jugendfeuerwehr vom 01. Januar 2007